Reglement über den Tarif der Gebühren und Kosten im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr * (RTarVZV)

vom 15.12.2021 (Stand 01.07.2025)

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG) und die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr vom 27. Oktober 1976 (VZV);

eingesehen Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe g des Ausführungsgesetzes über die Bundesgesetzgebung betreffend den Strassenverkehr vom 30. September 1987 (AGSVG);

eingesehen das Gesetz betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden vom 11. Februar 2009 (GTar); eingesehen den Artikel 88 des Gesetzes über die Organisation der Räte und die Beziehungen zwischen den Gewalten vom 28. März 1996 (GORBG); auf Antrag des für die Sicherheit zuständigen Departements,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Die Dienststelle für Strassenverkehr und Schifffahrt (nachfolgend: DSUS), erhebt die Gebühren und Kosten gemäss der nachstehenden Artikel 2 bis 13 im Bereich der Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr.

² Die Stempelsteuern werden zusätzlich erhoben.

^{*} Änderungstabellen am Schluss des Erlasses

1 Zulassung von Personen zum Strassenverkehr

Art. 2 Lernfahrausweis

¹ Lernfahrausweis:

a)	Erstellen eines Lernfahrausweises	Fr. 40
b)	Ausstellen eines Duplikats oder eines neuen Lernfahrausweises nach Verlust, Diebstahl oder infolge anderer Umstände, die einen Ersatz erfor-	
	derlich machen	Fr. 30

Art. 3 Führerprüfungen

¹ Eübrorprüfungen:

ı uı	ii ei pi	ululigell.			
a)	Bewilligung zur Prüfung oder zu einer Kontroll- fahrt				
b)	Dieb	stellen einer neuen Bewilligung nach Verlust, stahl oder infolge anderer Umstände, die Ersatz erforderlich machen	Fr. 10		
c)	theo	retische Basisprüfung	Fr. 30		
d) *		utzliche theoretische Prüfungen für die Kate- en C oder D oder die Unterkategorien C1			
	oder	D1	Fr. 30		
e) *	stelle sone weis	ung über die Zusatztheorie, welche zum Er- en der Bewilligung für gewerbsmässige Per- enbeförderung für Inhaber der Führeraus- kategorien B oder C, der Unterkategorien B1 C1 oder der Spezialkategorie F gefordert			
	wird		Fr. 30		
f)	indiv	iduelle Theorieprüfung auf Gesuch hin	Fr. 90		
g)	prak	tische Prüfung:			
	1.	Kategorie A, Unterkategorie A1	Fr. 80		
	2.	Kategorien B, BE, DE, Unterkategorien, B1, C1E, D1E und Spezial-kategorie F	Fr. 90		
	3.	Kategorie C, CE, Unterkategorie C1, D1	Fr. 135		

² Ein elektronischer Lernfahrausweis wird gratis erteilt, solange ein Lernfahrausweis in Papierformat erforderlich ist. Zu einem späteren Zeitpunkt wird der Preis eines elektronischen Lernfahrausweis zum aktuellen Preis eines Lernfahrausweises in Papierformat in Rechnung gestellt. *

	4. Kategorie D	Fr. 180	
	zusätzliche praktische Prüfung, welche zun Erstellen der Bewilligung für gewerbsmässi		
	ge Transporte für Inhaber der Führeraus-		
	weiskategorien B oder C, der Unterkatego-		
	rien B1 oder C1 oder der Spezialkategorie F gefordert wird	Fr. 90	
h) *	Theorieprüfung CZV		
	1. * Teil 1	Fr. 60	
	2. * Teil 2	Fr. 30	
	3. * Teil 3	Fr. 30	
i)	besondere Prüfungen: für nachfolgende besonder Behörde angeordnet werden, wird eine Ge und Fr. 180 je nach Umfang der Leistung erhob dafür nicht in diesem Reglement vorgesehen ist und/oder praktische Prüfung, Kontrollfahrt, pra mit einem an eine Behinderung angepassten Faltest, praktische Führerprüfung der Kategorien Gbesondere Prüfung;	bühr zwischen Fr. 30 ben, wenn die Gebühr : erneute theoretische ktische Führerprüfung hrzeug, Fahreignungs-	
j)	theoretische, praktische oder besondere Prüfung, für die keine Abmeldung 7 Werktage vor dem vorgesehenen Datum erfolgte: für die gewünschte oder angeordnete Prüfung vorgesehene Gebühr;		
k)	fristgerechte Annullierung einer praktischen Prü	j-	
	fung	Fr. 20	
l)	Bewilligung für eine theoretische oder praktische		
	Führerprüfung in einem anderen Kanton	Fr. 30	
m) *	* Konsultation des Resultats einer Theorieprüfung	Fr. 30 bis 250	
Art.	4 Führerausweis und Bewilligungen		
¹ Fü	hrerausweis und Bewilligungen:		
a)	Erstellen eines Führerausweises im Kreditkarten format (FAK)	ı- Fr. 50	
b)	Ausstellen eines FAK-Duplikats nach Verlus	t,	
	Diebstahl oder Beschädigung	Fr. 40	
c)	Ausstellen eines schweizerischen Führerauswe ses im Umtausch gegen einen ausländische		
	Ausweis	Fr. 120	

d)	Ausstellen eines internationalen Führerausweises	Fr. 40
e)	Ausstellen eines Führerausweises oder einer Bewilligung nach einem Ausweisentzug mit unterschiedlicher Dauer	Fr. 50
f)	Ausstellen eines Fähigkeitsausweises (Ausweis 95)	Fr. 35

2 Zulassung von Fahrzeugen zum Verkehr

Art. 5 Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen

- ¹ Kontrolle der Fahrzeuge und Ausrüstungen:
- individuelle Kontrolle vor der erstmaligen Immatrikulation eines für die Schweiz abgenommenen Fahrzeugs und nachfolgende periodische Kontrollen:
 - leichte Motorwagen mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t, einschliesslich Fahrzeuge zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge

Fr. 60

2. Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t

Fr. 50

3. * schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t, aber kleiner oder gleich 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht bis und mit 19,50 t; Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t

Fr. 100

4. * schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 19,50 t; Landwirtschaftliche Fahrzeuge mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t

Fr. 120

	5.	Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmo- torfahrzeuge; Anhänger für Motorräder und drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge	Fr. 50
b)	zeug	viduelle Kontrolle eines nicht oder teilweise abgenommene gs oder eines Fahrzeugs nach einem einzigen Umbau oc igen Änderung:	
	1.	leichte Motorwagen mit einem Gesamtge- wicht bis und mit 3,50 t, einschliesslich Fahrzeuge zur Beförderung von Personen und Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsma- schinen und landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 120
	2.	Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t	Fr. 100
	3. *	schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t, aber kleiner oder gleich 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht bis und mit 19,50 t; Transport- und Arbeitsanhänger mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t	Fr. 200
	4.*	schwere Motorwagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 18 t, einschliesslich Fahrzeuge für den Transport von Gütern sowie Arbeitskarren, Arbeitsmaschinen; Gesellschaftswagen mit einem Gesamtgewicht grösser als 19,50 t; landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 240
	5.	Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmo- torfahrzeuge	Fr. 100
c)	Kont	trolle der Anhängervorrichtung:	
	1.	leichte Motorfahrzeuge deren Gesamtge- wicht 3,50 t nicht überschreitet; darunter fal- len Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitskarren und Arbeitsmaschinen sowie landwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 30
		-	

741.104

	2.	schwere Motorfahrzeuge deren Gesamtge- wicht 3,50 t überschreitet; darunter fallen Fahrzeuge für Personenbeförderung und Warentransport, Arbeitskarren und Arbeits- maschinen sowie landwirtschaftliche Fahr-	
	_	zeuge	Fr. 60
	3.	Motorräder, drei- und vierrädrige Kleinmotorfahrzeuge	Fr. 30
d)	Nach	kontrolle für Motorfahrzeuge	
	1.	Nachkontrolle für Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht kleiner oder gleich 3,50 t beträgt	Fr. 30 bis 60
	2. *	Nachkontrolle für Motorfahrzeuge deren Gesamtgewicht 3,50 t überschreitet	Fr. 50 bis 120
e)	des I Lärm	rolle von Spezialfahrzeugen und besondere Art Dossiers, mehrere Umbauten oder Änderungen, - und Abgasemissionen, Eichen des Zählers, Te usw.): nach Zeitaufwand;	Messungen der
f)		rolle, für die 3 Werktage vor dem abgemachten D ung erfolgte: Gebühr der vorgesehenen Kontrolle;	atum keine Ab-
g)		emässe Annullierung einer vom Halter ver- en technischen Kontrolle	Fr. 20
h)		ereitung des Dossiers für importierte oder änderte Fahrzeuge	Fr. 25 bis 100
i)	Ände	rung eines bewiligten Fahrzeuggewichts	Fr. 40
Art.	6	Fahrzeugausweis	
¹ Fah	ırzeug	ausweis:	
a)	Erste	llen eines Fahrzeugausweises	Fr. 50
b)	Erste	llen eines Ersatzausweises	Fr. 50
c)		llen eines Tagesausweises (ohne Haft- tversicherung) pro 24 Stunden	Fr. 30
d)	Kolle	ktiv-Fahrzeugausweis:	
	1.	Erstellen eines Kollektiv-Fahrzeugausweises	Fr. 50
	2.	Ermittlungen zur Erstellung eines Kollektiv- Fahrzeugausweises und für Händlerschil-	
		der	Fr. 250

e)	Fahr infol	stellen eines Duplikats oder eines neuen zeugausweises nach Verlust, Diebstahl oder ge anderer Umstände, die einen Ersatz erfor- ch machen	Fr. 30
Art.	7	Sonderbewilligungen	
¹ Soı	nderb	ewilligungen:	
a)	eine	stellen einer Bewilligung zur Benützung öffentlich m bestimmten, kurzen Abschnitt mit Fahrzeugen veis und Schilder (pro Fahrzeug für die Dauer der	ohne Fahrzeug-
	1.	Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht bis und mit 3,50 t	Fr. 60
	2.	Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht grösser als 3,50 t, aber maximal 18 t	Fr. 120
	3.	Fahrzeug mit einem Gesamtgewicht grösser als 18 t	Fr. 250
	4.	Ermittlungen zur Erstellung einer Bewilligung nac und Kontrolle der Fahrzeugsicherheit: nach Zeita	
b)	Fahr	stellen einer Nachtfahrbewilligung oder einer bewilligung für Sonn- und Feiertage (je nach gkeitsdauer und pro Fahrzeug)	Fr. 30 bis 200
c)		stellen einer Ausnahmebewilligung für land- chaftliche Fahrzeuge (pro Fahrzeug)	Fr. 50
d)	deru	stellen einer Bewilligung zur Personenbeför- ng mit Lastwagen der Kategorien C und C1 Fahrzeug)	Fr. 50
e)		stellen von anderen Sonderbewilligungen (je n Art und Gültigkeitsdauer)	Fr. 80 bis 150
Art.	8	Kontrollschilder	
¹ Koı	ntrolls	childer:	
a)		orfahrzeuge, Arbeitsmotorwagen und Spezi- nrzeuge (das Paar)	Fr. 40
b)		zeuge mit einem einzigen Kontrollschild orräder, Anhänger, Fahrradträger, usw.)	Fr. 30
c)	Land	dwirtschaftliche Fahrzeuge	Fr. 20
d)	Prov	isorisch immatrikulierte Motorfahrzeuge	Fr. 60

e)	Provi	isorisch immatrikulierte Motorräder	Fr. 40
f)		DSUS versteigert auf seiner Internetseite Kontrollsch	
	von b	besonderem Interesse. Es gelten folgende Mindestgeb	ote:
	1.	Motorfahrzeuge:	
	1.1.	Nummern mit 1 Ziffer	Fr. 10'000
	1.2.	Nummern mit 2 Ziffern	Fr. 5'000
	1.3.	Nummern mit 3 Ziffern	Fr. 3'000
	1.4.	Nummern mit 4 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 1'500
	1.5	Nummern mit 5 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 250
	1.6	Nummern mit 6 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 100
	2.	Motorräder:	
	2.1.	Nummern mit 1 Ziffer	Fr. 5'000
	2.2.	Nummern mit 2 Ziffern	Fr. 3'000
	2.3.	Nummern mit 3 Ziffern	Fr. 1'500
	2.4.	Nummern mit 4 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 250
	2.5	Nummern mit 5 Ziffern von besonderem Interesse	Fr. 100
g)		tzgebühr für Kontrollschilder nach Wahl des Halters mer nicht für die Versteigerung vorgesehen ist:	s, wenn die
	1.	Motorfahrzeuge:	
	1.1.	Nummern mit 4 Ziffern	Fr. 1'500
	1.2.	Nummern mit 5 Ziffern	Fr. 250
	1.3.	Nummern mit 6 Ziffern	Fr. 100
	2.	Motorräder:	
	2.1.	Nummern mit 4 Ziffern	Fr. 250
	2.2.	Nummern mit 5 Ziffern	Fr. 100
	3.	Landwirtschaftliche Fahrzeuge:	
	3.1.	Nummern mit 1 Ziffer	Fr. 5'000
	3.2.	Nummern mit 2 Ziffern	Fr. 3'000
	3.3.	Nummern mit 3 Ziffern	Fr. 1'500
	3.4.	Nummern mit 4 Ziffern	Fr. 250

	3.5. Nummern mit 5 Ziffern	Fr. 100
h)	Rücknahme durch den gleichen Halter nach An- nullation, Verlust oder Diebstahl der Schilder	Fr. 80
i)	Kaution für Kontrollschilder von Motorfahrzeugen mit einem Tagesausweis	Fr. 100
j)	Kaution für Kontrollschilder von Motorrädern und Anhängern mit einem Tagesausweis	Fr. 50
Art.	. 9 Besondere Bestimmungen für Motorfahrräder	
¹ Be	esondere Bestimmungen für Motorfahrräder:	
a)	Erstellen eines Fahrzeugausweises	Fr. 20
b)	Schild für Motorfahrrad	Fr. 4
c)	Vignette für Motorfahrrad mit Steuern (Haftpflichtversicherung nicht eingeschlossen)	Fr. 17
d)	Ausserordentliche obligatorische Kontrolle nach Polizeirapport	Fr. 50
e)	Erstellungskosten für ein Motorfahrradschild und/oder eine Motorfahrrad-Vignette	Fr. 7
3 F	ahrlehrer und Fahrschulen	
Art.	. 10 Bewilligungen und Aufsicht	
¹ Be	ewilligungen und Aufsicht:	
a)	Erstellen der Fahrlehrerbewilligung	Fr. 250
b)	Erstellen einer Moderatoren-Bewilligung für die Zweiphasenausbildung	Fr. 50
c)	Verlängerung der Moderatoren-Bewilligung für die Zweiphasen-Ausbildung	Fr. 30
d)	Erstellen einer Bewilligung zum Betreiben einer Zweiphasen-Ausbildungsstätte	Fr. 100
e)	Erstprüfung der Einrichtungen einer Fahrschule	Fr. 180
f)	Inspektion der Tätigkeit der Fahrlehrer	Fr. 120

4 Administrativmassnahmen, Vollzugsmassnahmen und Sanktionen

Art. 11 Administrativmassnahmen

¹ Administrativmassnahmen:

· Adi	ninistrativmassnanmen:	
a)	Verfügung über die Anordnung einer ärztlichen, psychologischen oder psychiatrischen Untersuchung, einer erneuten theoretischen und/oder praktischen Prüfung oder einer Kontrollfahrt	Fr. 80 bis 300
b)	Entzug des Kollektiv-Fahrzeugausweises und der Händlerschilder	Fr. 80 bis 300
c)	Entzug der Delegation oder des Kontrollstempels einer Garage	Fr. 80 bis 300
d)	Verweigerung eines Lernfahrausweises oder eines Führerausweises	Fr. 80 bis 300
e)	Verwarnung	Fr. 80 bis 200
f)	Entzug des Lernfahrausweises oder des Führerausv	weises:
1.	vorsorglicher Entzug	Fr. 80 bis 300
2.	Sicherungs- und Verwarnungsentzug	Fr. 120 bis 300
g)	Verbot des Gebrauchs eines ausländischen Führerausweises	Fr. 120 bis 300
h)	Rückgabe des Lernfahrausweises oder des Führerausweises	Fr. 120 bis 300
i)	Verkehrserziehungskurs:	
	Erstellen einer Bewilligung zur Durchfüh- rung von Kursen	Fr. 250
	2. Inspektion der Tätigkeit	Fr. 120
j)	Verfügung über eine provisorische Rückgabe eines von der Polizei beschlagnahmten Lernfahr-	
	oder Führerausweises	Fr. 50 bis 100
k)	Verwarnung für Fahrlehrer	Fr. 80 bis 200
l)	Entzug des Fahrlehrerausweises	Fr. 120 bis 300
m)	Entzug des Fahrzeugausweises	Fr. 100 bis 200
n)	Ausstellen eines Beschlagnahmeauftrags des Führer- oder Fahrzeug-Ausweises durch die Poli- zei (zzgl. Polizeikosten)	Fr. 30 bis 50

 Verweigerung oder Entzug der Dispens von der individuellen Kontrolle für Fahrzeuge bei der erstmaligen Immatrikulation

Fr. 100 bis 200

 Entzug der, den Garagisten durch Vereinbarung zugestandenen, Rechte

Fr. 100 bis 200

q) andere Verfügungen, die in diesem Reglement nicht vorgesehen sind

Fr. 80 bis 300

 r) die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 - 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

Art. 12 Sanktionen

¹ Sanktionen:

a) Gebühr der Strafverfügung

Fr. 60 bis 200

 die Auslagen der Behörde werden nach den Artikeln 2 und 5 bis 9 des Gesetzes betreffend den Tarif der Kosten und Entschädigungen vor Gerichts- und Verwaltungsbehörden berechnet.

5 Verschiedenes und Schlussbestimmungen

Art. 13 Andere Gebühren und Auslagen

¹ Andere Gebühren und Auslagen:

a)	Erstellen einer Bewilligung zur Ausbildung von	
,	Lastwagenchauffeuren	Fr. 60
b)	Immatrikulations-, Änderungskosten	Fr. 30
c)	Rückvergütung für die Erfassung einer Anmeldung zur Inverkehrsetzung mit dem dafür vorgesehenen Internet-Modul	Fr. 10
d) *	Besondere Auskünfte: ach Zeitaufwand	
e)	Fotokopien: ab 10 Seiten, Fr. 1 pro Seite	Fr. max. 30

f) Fotokopien von Dokumenten auf Mikrofilm: pro Seite

g) Bescheinigungen, Erklärungen, Zeugnisse Fr. 20 bis 50

Fr. 5

741.104

- Kosten der ärztlichen Untersuchungen, der ärztlichen, psychotechnischen psychologischen und psychiatrischen Gutachten: zu Lasten der betroffenen Person mit direkter Bezahlung an die oder das mit dem Gutachten betraute Person oder Institut
- Nachkontrolle von Unternehmen, die Inhaber eines kollektiven Fahrzeugausweises und von Händlerschildern sind

Fr. 150

- j) * Haftpflichtversicherung: gemäss Tarif der Versicherungsgesellschaften
- k) * jedes Mal, wenn die Kosten der Dienstleistung nach Zeitaufwand berechnet werden, kostet die Arbeitsstunde Fr. 120 pro Person
- I) * zu nach Zeitaufwand berechneten Beträgen kommen die Reisekosten, welche eine nach Buchstabe d berechnete Stundenentschädigung und eine Kilometerentschädigung von Fr. 0,70 pro tatsächlich zurückgelegtem Kilometer umfassen. Die Reisekosten werden nicht erhoben bei Führerprüfungen
- m) Grundausbildung zur Gewährung der Befreiung der Einzelprüfung vor der erstmaligen Inverkehrsetzung von typengenehmigten leichten Motorwagen

Fr. 150

 n) * Verwaltungsgebühren für technische Kontrollen von landwirtschaftlichen Fahrzeugen durch Delegationsbetriebe

Fr. 10

o) Expressversand

Fr. 20 bis 40

p) andere nicht in diesem Reglement vorgesehene Dienstleistungen: nach ihrer Wichtigkeit.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Quelle Publikation
15.12.2021	01.01.2022	Erlass	Erstfassung	RO/AGS 2021-176
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, d)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, e)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, h)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 3 Abs. 1, m)	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, a), 3.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, a), 4.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, b), 3.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, b), 4.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 5 Abs. 1, d), 2.	geändert	RO/AGS 2022-105
21.12.2022	01.01.2023	Art. 13 Abs. 1, n)	geändert	RO/AGS 2022-105
22.03.2023	01.04.2023	Erlasstitel	geändert	RO/AGS 2023-037
22.03.2023	01.04.2023	Art. 5 Abs. 1, b), 3.	geändert	RO/AGS 2023-037
22.03.2023	01.04.2023	Art. 5 Abs. 1, b), 4.	geändert	RO/AGS 2023-037
22.03.2023	01.04.2023	Art. 13 Abs. 1, d)	geändert	RO/AGS 2023-037
22.03.2023	01.04.2023	Art. 13 Abs. 1, h)	geändert	RO/AGS 2023-037
22.03.2023	01.04.2023	Art. 13 Abs. 1, j)	geändert	RO/AGS 2023-037
22.03.2023	01.04.2023	Art. 13 Abs. 1, k)	geändert	RO/AGS 2023-037
22.03.2023	01.04.2023	Art. 13 Abs. 1, I)	geändert	RO/AGS 2023-037
22.11.2023	01.01.2024	Art. 3 Abs. 1, h)	geändert	RO/AGS 2023-111
22.11.2023	01.01.2024	Art. 3 Abs. 1, h), 1.	eingefügt	RO/AGS 2023-111
22.11.2023	01.01.2024	Art. 3 Abs. 1, h), 2.	eingefügt	RO/AGS 2023-111
22.11.2023	01.01.2024	Art. 3 Abs. 1, h), 3.	eingefügt	RO/AGS 2023-111
16.04.2025	01.07.2025	Art. 2 Abs. 2	eingefügt	RO/AGS 2025-041

741.104

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Quelle Publikation
Erlass	15.12.2021	01.01.2022	Erstfassung	RO/AGS 2021-176
Erlasstitel	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 2 Abs. 2	16.04.2025	01.07.2025	eingefügt	RO/AGS 2025-041
Art. 3 Abs. 1, d)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 3 Abs. 1, e)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 3 Abs. 1, h)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 3 Abs. 1, h)	22.11.2023	01.01.2024	geändert	RO/AGS 2023-111
Art. 3 Abs. 1, h), 1.	22.11.2023	01.01.2024	eingefügt	RO/AGS 2023-111
Art. 3 Abs. 1, h), 2.	22.11.2023	01.01.2024	eingefügt	RO/AGS 2023-111
Art. 3 Abs. 1, h), 3.	22.11.2023	01.01.2024	eingefügt	RO/AGS 2023-111
Art. 3 Abs. 1, m)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, a), 3.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, a), 4.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, b), 3.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, b), 3.	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 5 Abs. 1, b), 4.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 5 Abs. 1, b), 4.	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 5 Abs. 1, d), 2.	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105
Art. 13 Abs. 1, d)	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 13 Abs. 1, h)	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 13 Abs. 1, j)	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 13 Abs. 1, k)	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 13 Abs. 1, I)	22.03.2023	01.04.2023	geändert	RO/AGS 2023-037
Art. 13 Abs. 1, n)	21.12.2022	01.01.2023	geändert	RO/AGS 2022-105